



Landkreistag Sachsen-Anhalt

Ausschuss für Wirtschaft, Umweltschutz, Verkehr und Raumplanung

63. Sitzung am 16. Juni 2020 im Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt in Magdeburg

TOP 5 Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Beratungsgrundlage:

Rundschreiben Nr. 310/2020 vom 5. Mai 2020

Bisherige Beratung:

-

Weitere Beratung:

Präsidium

199. Sitzung

22.06.2020

Beschlussvorschlag:

Der Fachausschuss äußert gegen die geplante Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt grundsätzlich keine Bedenken. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Einführung der „kleinen Bauvorlageberechtigung“ für Handwerksmeister und staatlich geprüfte Techniker wird jedoch eher kritisch bewertet.

Sachverhalt:

Die Landtagsfraktionen von CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben einen Gesetzentwurf zur Änderung der Bauordnung erarbeitet und am 7. Mai 2020 in erster Lesung in den Landtag eingebracht.

Für die Landkreise sind insbesondere folgende Änderungen von Bedeutung:

- Bauliche Anlagen, die überwiegend von Menschen mit Behinderungen oder älteren Menschen genutzt werden, müssen in den Teilen, die dem Besucher- und Benutzerverkehr dienen, barrierefrei sein.
- Die Ausnahmeregelung für die Barrierefreiheit in § 49 Abs. 3 (neu Abs. 4) wird für Schulen eingeschränkt. Ausnahmen sollen dort künftig nur dann zulässig sein, wenn Nutzungsänderungen oder bauliche Änderungen vorgenommen werden. Beim Schulneubau sind somit die Vorschriften zur Barrierefreiheit generell einzuhalten.
- Mobilfunkmasten im Außenbereich sollen bis zu einer Höhe von 15 m verkehrsfrei sein.

- Zur Stärkung des Handwerks und der bautechnischen Berufe soll die „kleine Bauvorlageberechtigung“ für die Gebäudeklasse 1 und 2 eingeführt werden.

Der Gesetzentwurf folgt den jüngsten Änderungen der Musterbauordnung aus dem Jahr 2019. Er soll für den Ausbau des Mobilfunks und der Elektromobilität Verfahrenserleichterungen schaffen. Zudem greift die Novelle aktuelle Themen im Mobilitätsbereich und der Stadtentwicklung infolge des Klimawandels auf.

Mit der Einführung der „kleinen Bauvorlageberechtigung“ will die Regierungskoalition ausdrücklich Meister einschlägiger Handwerke und staatlich geprüfte Techniker stärken, was sich insbesondere seit vielen Jahren in den westdeutschen Bundesländern als gängige Praxis etabliert und bewährt habe. Die Mehrheit im Landtag sieht somit offenkundig die Einführung der „kleinen Bauvorlage“ als vertretbar an.

Aus Sicht der Baugenehmigungsbehörden müssen die Bauvorlageberechtigten die Qualität der Bauvorlagen sicherstellen können und insbesondere die Einhaltung der bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen sowie der übrigen öffentlich-rechtlichen und technischen Vorschriften gewährleisten.

In Beantwortung unseres Rundschreibens Nr. 310/2020 weisen zwei Landkreise zur „kleinen Bauvorlageberechtigung“ darauf hin, dass dieses Instrument auf historischen Übergangsregelungen in Westdeutschland beruhe. Es wurde zu einer Zeit eingeführt, als die öffentlich-rechtlichen und bautechnischen Vorgaben nicht den heutigen Anforderungen (Denkmalschutz, Tragwerksplanung, Brandschutz, Energieeinsparverordnung und Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz etc.) entsprachen. Da Handwerksmeister und Techniker keine gleichwertige Qualifizierung wie Architekten und Ingenieure vorweisen können, bestünden erhebliche Bedenken gegen die Erweiterung des Kreises der Bauvorlageberechtigten. Sie sei weder notwendig noch zeitgemäß.

Der Ausschuss für Landesentwicklung und Verkehr des Landtages hat uns zu dem Gesetzentwurf zu einer Anhörung am 25. Juni 2020 eingeladen. In der Einladung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anhörung nicht die kleine Bauvorlageberechtigung umfassen soll.

Zur Vorbereitung unserer Stellungnahme wird der Fachausschuss um Meinungsbildung gebeten.